

LIZENZVERTRAG

über die Nutzung der regionalen Dachmarke Südsteiermark



Die Marke Südsteiermark dient als regionale Dachmarke und Herkunftszeichen. Sie macht die Region unter einem einheitlichen Zeichen erkennbar und präsentiert die Herkunft der Betriebe aus den Bereichen Wirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus. Die Marke steigert die Medienpräsenz der Region und steigert somit die Bekanntheit der Südsteiermark (Erlebnisregion Südsteiermark und angrenzende Gemeinden). Die klare Positionierung und Identifikation über die Dachmarke fördern die positive Einstellung zur Region sowohl bei den Zielgruppen nach außen als auch bei den Beteiligten nach innen. Es folgen positive Entwicklungen in Wertschöpfungsprozessen und Sympathiebildungen.

Vertragsversion 2

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



Impressum:

Verein „Marke Südsteiermark“, Grottenhof 1,
8430 LeibnitzZVR-Zahl: 1085618258

Zustelladresse:

c/o Regionalmanagement Südweststeiermark GmbH - LAG Südsteiermark; Grottenhof 1, 8430 Leibnitz

Leibnitz, März 2022

VERTRAGSPARTNER*IN

Der Vertrag über die Berechtigung der Nutzung der Regionalmarke Südsteiermark wird durch die Zustimmung der Vertragsbedingungen über die speziell dafür eingerichtete Online-Maske im Markenbereich der Regionalen Website www.suedsteiermark.com geschlossen

zwischen dem Markeneigentümer/ Lizenzgeber	Verein „Marke Südsteiermark“	
	vertreten durch:	Obmann Bgm. Joachim Schnabel
	Adresse, PLZ, Ort:	Grottenhof 1, 8430 Leibnitz

und dem*der Lizenznehmer*in	Die Daten werden bei der Online-Anmeldung erfasst!
---------------------------------------	--

für die Nutzung der regionalen Dachmarke Südsteiermark.

Mit der Unterschrift dieses Vertrages verpflichtet sich der*die Lizenznehmer*in zur Einhaltung der in den Lizenzverträgen geregelten Kriterien zur Nutzung der Dachmarke und der dazugehörigen Wortbildmarke (§1), zur Einhaltung der in der Markenordnung (Markenhandbuch -Regionalmarke) geregelten Verwendungsbestimmungen. Die Inhalte der Vergabeordnungen sowie der Markenordnung können beim Markeninhaber angefordert oder von der regionalen Homepage als Download abgerufen werden.

VEREINBARUNG

Die angeführten Parteien schließen folgende Vereinbarung.

§1 Die Marke

- (1) Die nachfolgend dargestellte Marke dient als regionale Dachmarke bzw. regionales Herkunftszeichen der Region Südsteiermark (Erlebnisregion Südsteiermark und angrenzende Gemeinden).

SÜD _____
STEIERMARK

- (2) Die Marke besteht aus dem Schriftzug Südsteiermark, wobei dieser in der Darstellung in „Süd“ und „Steiermark“ unterteilt ist. Die beiden Teile sind übereinander angeordnet, wobei der obere Teil durch eine horizontale Linie gekennzeichnet ist. Das Logo ist grundsätzlich als Schwarz-Weiß Darstellung vorgesehen, jedoch sind mögliche zulässige Farb-Varianten ebenfalls im Markenhandbuch (Markenhandbuch – Regionalmarke) dargestellt.
- (3) Die Regionalmarke „Südsteiermark“ steht als regionale Kennzeichnung für Gemeinden, Betriebe, Einrichtungen, Institutionen, etc. der Erlebnisregion Südsteiermark und angrenzende Gemeinden zur Verfügung.
- (4) Inhaber der abgebildeten Wort-Bild-Marke ist der Verein Marke Südsteiermark

§2 Anforderungen

Der*die Lizenznehmer*in ist berechtigt die Regionalmarke Südsteiermark, unter Einhaltung folgender grundlegender Kriterien, zu verwenden.

- (1) Die Einrichtung (Institution, Gemeinde, Betrieb oder Verein, etc.) hat ihren Sitz in der Erlebnisregion Südsteiermark oder einer angrenzenden Gemeinde.
- (2) Die Einrichtung (Institution, Gemeinde, Betrieb oder Verein, etc.) willigt ein, nur eine Regionsbezeichnung zu führen. Eine weitere Regionsbezeichnung neben der Regionalmarke Südsteiermark, mit Ausnahme der Regionsmarke Schilcherland, ist nicht gestattet.
- (3) Ein Entzug der Regionalmarke durch die Marke Südsteiermark – Steuerungsgruppe ist bei unzulässiger Verwendung der Regionalmarke Südsteiermark möglich.
- (4) Der vorliegende Lizenzvertrag wird vom Lizenznehmer*in von der Lizenznehmerin durch die Zustimmung der Nutzungs- und Vertragsbedingungen über die Online-Anmeldung auf der Website (www.suedsteiermark.com) unterzeichnet.
- (5) Der*Die Lizenznehmer*in willigt ein über ein öffentlich einsehbares Mitgliederverzeichnis auf der Regions-Website (www.suedsteiermark.com) als Mitglied der Regionalmarke Südsteiermark gelistet zu werden.

§3 Nutzung

Der Lizenzgeber gewährt dem*der Lizenznehmer*in gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages, eine widerrufliche Nutzung der im § 1 angeführten Marke. Es handelt sich dabei um keine ausschließliche Markennutzung. Der Lizenzgeber selbst ist berechtigt, die Marke zu nutzen und wird auch anderen Einrichtungen, Institutionen, Betrieben, Vereinen, etc. aus der Erlebnisregion Südsteiermark und angrenzende Gemeinden die Markennutzung gewähren. Der*Die Lizenznehmer*in ist nicht berechtigt eine Unterlizenz zu erteilen oder die Marke an andere weiterzugeben.

- (1) Der*Die Lizenznehmer*in ist verpflichtet, die Marke vertragsgemäß zu gebrauchen und die Reputation der Marke nicht zu beeinträchtigen oder anzugreifen.

- (2) Die Nutzung der Marke Südsteiermark ist unabhängig von einem Produkt oder einer Dienstleistung. Die Marke darf nicht als Qualitätskennzeichnung für ein Produkt oder einer Dienstleistung verwendet werden, dafür gibt es innerhalb der Markenfamilie das Gütesiegel „Südsteiermark Qualität“.
- (3) Es gelten die Kriterien der Verwendungsbestimmungen und der Markenordnung (Markenhandbuch – Regionalmarke Südsteiermark).

§4 Disziplin

Ein einheitliches Markenzeichen in Form der Marke Südsteiermark mit hohem Wiedererkennungs- und Imagewert für die Südsteiermark (Erlebnisregion Südsteiermark und angrenzende Gemeinden) kann nur durchgesetzt werden, wenn bestimmte Vorgaben für die Nutzung des Gütesiegels durch den*die Lizenznehmer*in beachtet werden.

- (1) Die Nutzung der Marke durch den*die Lizenznehmer*in darf nur im Rahmen der Markenarchitektur erfolgen, wie sie Gegenstand des Markenhandbuchs ist. Die Markenordnung in der jeweils gültigen Fassung (Markenhandbuch – Regionalmarke Südsteiermark) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Der*Die Lizenznehmer*in hat, letztlich im Interesse aller anderen Lizenznehmer*innen, unverzüglich jede Nutzung der Marke zu beenden, die nach Ermessen des Lizenzgebers den Ruf, das Erscheinungsbild oder die Gültigkeit der Marke gefährdet. Auf erstmalige schriftliche Aufforderung durch den Lizenzgeber hat der*die Lizenznehmer*in eine solche vom Lizenzgeber unter Hinweis auf diese Vertragsbestimmung beanstandete Nutzung sofort durch die erforderlichen Mittel und Maßnahmen zu beseitigen.
- (3) Veränderungen der Marke sind weder in der bildlichen Darstellung noch in Kombination mit anderen graphischen oder bildlichen Darstellungen oder Wortzusätzen zulässig. Weiterführende Bestimmungen hierzu sind im Markenhandbuch geregelt.
- (4) Für die Verwendung der Marke bedarf es keiner Abstimmung mit dem Lizenzgeber, sofern die Vorgaben des Markenhandbuchs der Regionalmarke Südsteiermark eingehalten werden.

§5 Eigentümerstellung

Der*Die Lizenznehmer*in erkennt hiermit an, dass der Lizenzgeber der alleinige Inhaber der Rechte an der Marke und des sämtlichen hiermit verbundenen über den Sachwert hinausgehenden Wertes der Marke (Good Will) ist. Weiters erkennt er*sie an, dass die Marke stets das alleinige und ausschließliche Eigentum des Lizenzgebers ist und bleiben wird und dass der*die Lizenznehmer*in aufgrund dieses Vertrages unter Ausnahme der hierin gewährten Nutzung kein Recht an oder Anspruch auf das Gütesiegel erworben hat.

§6 Merchandisingprodukte

Grundsätzlich sind Erstellung und Beschaffung von Werbe- und Merchandisingprodukten Aufgabe des Lizenzgebers. Das Logo bzw. die Wortbildmarke kann jedoch gemäß den Vorgaben des Markenhandbuchs – Regionalmarke Südsteiermark verwendet werden und wird bei der Anmeldung zur Marke Südsteiermark als Download zur Verfügung gestellt. Eine darüberhinausgehende Regelung ist möglich und im Anlassfalle mit dem Lizenzgeber zu vereinbaren.

§7 Marken- bzw. Kostenbeitrag

Die Nutzung der Regionalmarke Südsteiermark ist bis auf weiteres kostenlos.

Der Lizenzgeber behält sich zur Kostenregelung ein Änderungsrecht vor. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, eine Änderung dem Lizenznehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Anspruch auf kostenlose Nutzung endet nach Ablauf von 6 Monaten nach schriftlicher Mitteilung der Änderung.

Sollte der*die Lizenznehmer*in aufgrund von Massenanfertigungen o.Ä. die Nutzung nach Ablauf von 6 Monaten nicht ausschließen können, ist hierzu eine gesonderte Vereinbarung mit dem Lizenzgeber abzuschließen.

§8 Vertragsdauer und Beendigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Zustimmung der Vertragsbedingungen im Zuge der Online-Anmeldung über die Website (www.suedsteiermark.com) in Kraft und gilt unbefristet.
- (2) Der vorliegende Vertrag kann von jedem der beiden Vertragspartner bis zum jeweiligen Monatsletzten schriftlich gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Kündigungsschreibens maßgeblich.
- (3) Der Lizenzgeber hat jedoch das Recht, diesen Vertrag unverzüglich zu jeder Zeit durch schriftliche Benachrichtigung des*der Lizenznehmer*in zu kündigen, wenn der*die Lizenznehmer*in gegen eine seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt, wie z.B. durch vereinbarungswidrige Verwendung der Marke, Verstoß gegen die Richtlinien oder schädigendes Verhalten durch den*die Lizenznehmer*in.
- (4) Bei Beendigung des Lizenzvertrages ist die Nutzung der Marke ab sofort zu unterlassen. Bestehende Anwendungen, die mit der Regionalmarke Südsteiermark versehen sind, dürfen über einen Zeitraum von maximal 6 Monaten nach der schriftlichen Kündigung weiterverwendet werden.

§9 Rechtsnachfolge

Im Falle einer Auflösung des Marken Vereins werden die Marken- und Nutzungsrechte der Regionalmarke Südsteiermark (Verbandsmarke) wie folgt geregelt: Die Markenrechte der Regionalmarke (Verbandsmarke) Südsteiermark mit den Registrierungsnummern AM 11598/2020 und UM 018269362 gehen an den Tourismusverband Südsteiermark bzw. dessen Rechtsnachfolger über. Gemeinden, Betriebe, Vereine oder andere Institutionen, welche zum Zeitpunkt der Auflösung über einen aufrechten Markenlizenzvertrag oder mittels einer anderwärtig rechtlich bindenden Vereinbarung Nutzungsrechte an der Marke Südsteiermark innehatten, erhalten weiterhin die einfachen Nutzungsrechte an der Regionalmarke Südsteiermark auf unbeschränkte Zeit. Sämtliche Markenrechte an der Qualitätsmarke Südsteiermark gehen an die Regionalmanagement Südweststeiermark GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger über.

§10 Rechtliche Rahmenbedingungen

- (1) Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke des Vertrages. Die Parteien vereinbaren, die ungültigen, nichtigen oder fehlenden Bestimmungen durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt.
- (2) Änderungen/Anpassungen der Richtlinien bzw. sonstigen Auflagen oder Vereinbarung zur Nutzung der Marke sind jederzeit zwischen dem Lizenzgeber und dem*der Lizenznehmer*in möglich und werden automatisch Gegenstand dieses Vertrages. Änderungen werden schriftlich bekanntgegeben, die Vertragsversionen werden auf der regionalen Homepage aktualisiert. Einspruch kann innerhalb 2 Wochen erhoben werden, bei keinem Einspruch gilt die Zustimmung.
- (3) Gerichtsstand: Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Leibnitz.